

FORSTLICHE FÖRDERUNG 2009

EU-Programm Ländliche Entwicklung 2007 - 2013

Allgemeine Bestimmungen

Vor Durchführung der Maßnahmen muss die Förderung genehmigt werden (entscheidend Datum des Genehmigungsschreibens). Die Anträge sind daher rechtzeitig bei BFI oder BBK einzubringen.

- Vor Durchführung der Maßnahmen wird eine Beratung durch Bezirkforstinspektion oder Bezirksbauernkammer empfohlen
- Die angegebenen Beträge bzw. Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Förderungsuntergrenzen je Maßnahme:
 - ✓ mind. 150 Euro Förderungsbetrag bei Förderung nach Bauschätzen
 - ✓ mind. 250 Euro anrechenbare Kosten bei Förderung von Projekten (Achse 1 und 3)
- Förderungsobergrenze: 20 ha/Jahr und Maßnahme je Betrieb
- Betriebe ab einer Größe von 1.000 ha müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn dieses Förderungsprogramms einen Bewirtschaftungsplan vorweisen.
- Bei allen Förderungen, die nicht nach Bauschätzen erfolgen, sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original vorzulegen. Es werden nur Nettokosten gefördert.
- Eigenleistungen sind förderbar, wobei sich der förderbare Stundensatz nach den ÖKL-Richtlinien richtet. Derzeit sind das 9,00 Euro für ungelernete Personen und 11,50 Euro für Forstfacharbeiter.
- Die Förderung von Gebietskörperschaften ist nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich.
- Ausnahmen von den vorstehenden generellen Förderungsbestimmungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen angeführt.
- In Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten
- Betriebe über 500 ha: Waldbaumaßnahmen sind grundsätzlich nur mit Kostennachweis förderbar (eigenes Personal ist nicht förderbar); Sonderregelung nach Rücksprache mit Bewilligungsstelle möglich, genereller Förderungssatz 50 % der Kosten bis zu einer Obergrenze des Bauschatzes.
- Anträge unter 1.000 Euro Förderungsbetrag werden über Landesmittel ausbezahlt, es sind jedoch die üblichen Förderungsformulare zu verwenden (keine Genehmigung vorher erforderlich, kein eigener Zahlungsantrag).
- Bei deminimis relevanten Förderungen hat der Förderungswerber das ausgefüllte Deminimis-Formblatt beizulagen.

I) Waldbau – Förderung

1) Aufforstung

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen; Nordmannstannen werden nicht gefördert; Buntmischungen sind weitgehend zu vermeiden
- Die Werbung von Wildlingen innerhalb eines Betriebes ist möglich, sofern die Herkunft und genetische Qualität des Ausgangsbestandes für den Aufforstungsstandort geeignet ist.

Eine forstfachliche Beratung wird dringend empfohlen. Wildlingsgewinnung nur bei Bauschsatzförderung möglich.

- Regelpflanzenanzahl 2.500 St./ha; wird diese Pflanzenanzahl nicht erreicht (z.B. Weitverbände, Teilflächenbepflanzung) wird der Förderungsbetrag um die Hälfte der Abweichung reduziert; Mindestpflanzenanzahl jedoch 1.000 St./ha

Beispiel: Weitverbandsaufforstung mit Esche/Ahorn 1.500 St./ha; Abweichung Pflanzenanzahl 40 %; Förderungssatz ist daher um 20 % zu reduzieren (2.700 Euro/ha x 0,8 = 2.160 Euro/ha)

- Bei Aufforstungen mit einem prozentuellem Anteil der Naturverjüngung wird ein Mischsatz berechnet.

Beispiel: 40 % Naturverjüngung; 60 % Wiederaufforstung mit Satz 2 (1.500 Euro)

500 Euro x 0,4 = 200 Euro

1.500 Euro x 0,6 = 900 Euro, ergibt einen Fördersatz von 1.100 Euro/ha

a1) Wiederaufforstung nach Katastrophen: (z.B. Schneedruck, Sturmschäden, Borkenkäferbefall (= Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung – Aufforstung / M 226)

- Förderung erfolgt nach Bauschätzen (Ausnahme: Betriebe über 500 ha)

a2) Bestandsumwandlungen: (= Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder – Aufforstung)

Umwandlung von standortswidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne Änderung der Baumartenzusammensetzung handeln.

- Förderung erfolgt nach Bauschätzen (Ausnahme: Betrieb über 500 ha)

b) Erstaufforstung von landwirtschaftlichen Flächen: (nur bei zusammenhängenden Flächen > 0,5 ha/M 221)

Förderung nur in Katastralgemeinden mit einem Bewaldungsprozent < 20 %.

- Förderung erfolgt nach Bauschätzen (Antrag bei Einreichstelle, Zahlungsantrag über Mehrfachantrag), schriftliches Einverständnis des Bezirksbeauftragten für Naturschutz ist erforderlich.

c) Förderung der Naturverjüngung:

Gesicherte Naturverjüngungen, die den Kriterien einer Bestandsumwandlung oder einer Wiederaufforstung nach Katastrophen entsprechen und die die Mindestanforderungen hinsichtlich Baumartenzusammensetzung im jeweiligen Mischwaldtyp erfüllen, können gefördert werden (durchschnittliche Pflanzenhöhe > 0,5 m bis 2,5 m; keine weitere Gefährdung, insbesondere durch Wildverbiss, zu erwarten; max. Überschirmung des Altbestandes 3/10).

- Förderung erfolgt nach Bauschätzen

Die Baumartenwahl hat sich in allen Fällen grundsätzlich nach der natürlichen Waldgesellschaften zu orientieren. In waldbaulich besonders begründeten Einzelfällen kann die Baumartenzusammensetzung aber auch abgeändert werden (z.B. Sondergesellschaft, Boden, Frostlage). Im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald besteht freie Wahlmöglichkeit zwischen diesen beiden Gesellschaften bzw. sind auch Mischvarianten möglich.

Falls die gegebene Situation eine ausreichende Buchennaturverjüngung erwarten lässt, kann auf die Einhaltung des Buchenanteils verzichtet werden, der Gesamtlaubholzanteil der gesetzten Pflanzen muss aber eingehalten werden.

Die Pflege der Aufforstungen ist in den Förderungssätzen (Bausch- bzw. Höchstsätze) enthalten.

<u>Fichten-Tannen-Buchenwald:</u> Seehöhe über 600 m, durchschnittliche Standorte	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung oder Aufforstung mit max. 70 % Fi und mind. 10 % LH	500 Euro
2. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 10 % WTa, max. 70 % Fi	1.500 Euro

<u>Buchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung, die Punkt 2 entspricht	500 Euro
2. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 40 % LH, max. 40 % Fi	1.500 Euro
3. Aufforstung mit mind. 10 % R.Bu, mind. 75 % LH, keine Fichte	2.700 Euro
4. Buchenkulturen mind. 70 % R.Bu, kein NH, außer max. 10 % Σ Lä, WTa mind. 4.000 Pfl./ha (Teilflächenbepflanzung sinnvoll)	4.000 Euro

<u>Eichenzwangsstandorte:</u> Seehöhe unter 600 m; ebene u. schlecht durchlüftete, zeitweise staunasse Böden (ausgeprägter Pseudogley)	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung, die Punkt 2 entspricht	500 Euro
2. Aufforstung mit mind. 30 % St.Ei (Tr.Ei), max. 25 % Fi, mind. 60 % LH	1.500 Euro
3. Aufforstung mit mind. 50 % St.Ei (Tr.Ei), mind. 80 % LH, keine Fi od. Dou	2.700 Euro
4. Eichen-(Hainbuchen)Kulturen mind. 70 % St.Ei (Tr.Ei), mind. 10 % H.Bu od. W.Li, max. 10 % WTa, mind. 4.000 Stk./ha	4.000 Euro

<u>Bergahorn-Eschenwald:</u> Grabeneinhänge, Schluchteinhänge (hohe Luftfeuchtigkeit), wasserzügige Unterhänge, Bachbegleitgesellschaften	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung, die mind. Punkt 2 entspricht	500 Euro
2. Aufforstung mit mind. 50 % LH, max. 25 % Fi	1.500 Euro
3. Aufforstung mit mind. 80 % LH, keine Fichte	2.700 Euro

<u>Schwarzerlen-Eschenwald:</u> sehr nass, ohne Trockenphasen	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung, die mind. Punkt 2 entspricht	500 Euro
2. Aufforstung mit mind. 75 % S.Erl, Es	2.700 Euro

<u>Auwald (Harte Au):</u>	Förderungssatz je ha
1. Naturverjüngung, die mind. Punkt 2 entspricht bzw. Hybridpappel- aufforstung (Berechnungsgrundlage für Förderung 1.000 Stk./ha)	500 Euro
2. Aufforstung mit Mischwald mind. 50 % Edellaubholz	1.500 Euro
3. Aufforstung mit mind. 80 % Edellaubholz, keine Hybridpappel	2.700 Euro

e) Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung:

Mulchen wird nur bei förderbaren Mischwald- bzw. Laubholzaufforstungen gefördert und nur dort, wo eine Aufforstung ohne Mulchen kaum möglich ist. (Förderung nur nach forstfachlicher Beratung).

- Förderung max. 50 % der Kosten (Rechnung erforderlich) bis max. 500 €/ha

f) Pflanzungen:

Diese Förderung kann nur für Aufforstung gewährt werden, die nicht nach Hektarsätzen (siehe oben) gefördert werden (z.B. Pflanzungen in Schneebruchlöchern, Käferlöchern, Unterbau). Die Förderung von Pflanzungen ist auch in Gebieten, in denen Erstaufforstungen nicht förderbar sind, zulässig (max. 1.000 Pflanzen/ha). Bis 500 Pflanzen je Waldeigentümer kann dies mit Bauschätzen (0,7 od. 1 Euro/Pfl.) erfolgen, darüber ist ein Kostennachweis und die Basisaufforstung (nur bei NAF) mit (mind. 1.500 Stk/ha) ein Jahr vorher oder früher erforderlich (max. 50% der Kosten). Die Eigenleistung ist nach Kostenabrechnung anrechenbar.

Die Baumartenwahl hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren. Die Herkünfte des verwendeten Pflanzenmaterials müssen für den Aufforstungsort geeignet sein.

- Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Weißtanne 1,00 Euro/Pflanze
 - Bergahorn, Spitzahorn, Esche, Kirsche, Lärche, Erle, Nussarten, Roteiche, Linde, Hainbuche 0,70 Euro/Pflanze
 - seltene Baumarten: Eibe, Schwarzpappel, Silberpappel, Ulme, Mehlbeere, Elsbeere, Speierling (die Baumart muss in der natürlichen Waldgesellschaft vorkommen) 2,50 Euro/Pflanze (max. 500 Bäume je Waldbesitzer und Jahr)
- g) Pflanzungen für Waldrandgestaltung: nur Pflanzung von heimischen Sträuchern und Bäumen (aufgrund der Feuerbrandgefahr keine Förderung von Wildbirne und Weißdorn) 50 % der Kosten

2) Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Bestandespflege)

Bauschätze nur bei Betrieben unter 500 ha.

- a) Läuterung, Mischwuchspflege, Standraumregulierung:
Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein; vorhandene seltene Baumarten sollen gefördert werden (Bestandsoberhöhe bis 10 m).
400 Euro/ha
- b) Erstdurchforstung:
Zur Steigerung der Stabilität und Qualität der Bestände (Bestandsoberhöhe 10 bis 20 m)
- Nadelholz (normales Gelände) 250 Euro/ha
 - Laubholz (Laubholzanteil nach Maßnahme > 50 %) 500 Euro/ha
 - Seilkran (Sortimentsverfahren) 500 Euro/ha
- c) Wertastung:
Nach erfolgter Standraumregulierung und Z-Baum-Auszeige; fachgerechte Aufastung auf mind. 5 m Höhe; BHD der Z-Stämme max. 18 cm
Laubholz: mind. 50 St/ha; Nadelholz: mind. 100 St/ha
300 Euro/ha
- d) Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz:
Maßnahme ist bei mind. 80 Bäume/ha durchzuführen; nach fachlichen Kriterien kann diese Förderung mehrmals gewährt werden (in verschiedenen Jahren).
150 Euro/ha

3) Waldverbesserung durch Bringung mit Seilkränen oder anderen bodenschonenden Verfahren (Logline oder Pferderückung) (Keine Bauschsätze)

Verbesserung des Waldzustandes mittels Durchforstungen (Oberhöhe > 20 m); Einleitung der Naturverjüngung durch Einzelstammentnahme oder Femelung.

Voraussetzungen: Stamm- oder Sortimentsmethode; kein Kahlschlag (max. 1.000 m² Kahlfäche); nur geringe Schäden am verbleibenden Bestand

- Förderung 30 % der Schlägerungs- und Bringungskosten, bzw. max. 400 Euro/ha
- max. 4.000 Euro/Waldeigentümer/Jahr
- Nachweis der Kosten ist erforderlich

4) Wiederherstellung oder Steigerung der Vitalität geschädigter Wälder Stabilisierung des forstlichen Bestandes oder des Standortes zur Verminderung von Auswirkungen durch externe forstschädliche Umweltbelastungen

Sanierung geschädigter Wälder, deren Böden unter anderem durch Sauren Regen oder Streunutzung in der Vergangenheit stark versauert sind. Begutachtung der Fläche vor Durchführung des Projektes unbedingt erforderlich.

Fördergrenze: max. 40 ha pro Jahr und Waldeigentümer

- Bodenmelioration (Kalkung) bei Fremdausbringung: 50 % der Kosten
- Bodenmelioration bei Eigenausbringung: 50 % der Kosten (aber bei händischer Ausbringung max. 20 Euro/to bzw. bei maschineller Ausbringung max. 10 Euro/to)
- Bestandsunterbau mit Tanne und Laubholz (einschließlich Beigabe eines Bodenhilfsstoffs in das Pflanzloch): 50 % der Kosten, bzw. max. 1,3 Euro/Stk.
- Projektierungs- und Analysekosten: max. 50 % der Kosten

2009 ist keine Waldbodensanierung vorgesehen, da der Schwerpunkt 2009 bei der Sanierung der Windwurfflächen 2007 und 2008 liegt..

5) Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen betrieblichen Plänen oder Nutzungsplänen

Förderungsgegenstand: Waldwirtschaftspläne und Standortkartierungen
Voraussetzungen: die Waldwirtschaftspläne müssen aus einer kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebes (nach Altersklassen oder Pflegeklassen) und aus einer Hiebsatzermittlung bestehen; bestehenden Pläne müssen älter als 10 Jahre sein.

- Förderung max. 50 % der anrechenbaren Kosten, jedoch max. 40 Euro/ha anrechenbare Kosten (Obergrenze der anrechenbaren Kosten je Waldbesitzer 20.000 Euro).
- Für vereinfachte Wirtschaftspläne sind max. 20 Euro/ha an Kosten anrechenbar.

6) Qualitätssaatgutförderung

a) Ernte

- Förderung max. 50 % der Kosten (bei gesetzlich geregelten Baumarten max. 300 Euro/Beerntung; bei nicht geregelten Baumarten max. 100 Euro/Beerntung)
- Zuschlag für Stehendbeerntung 25 Euro/Baum (jedoch nicht bei Eiche oder Buche)

b) Behandlung oder Lagerung von Forstsaatgut

- Förderung max. 50 % der Kosten

7) Verbesserung von Forstgärten und Neuanlage und Verbesserung von Saatgutplantagen

Förderung der Ausstattung von Forstgärten und von Forstgartenspezialmaschinen sowie der Neuanlage von Saatgutplantagen

- Förderung max. 40 % der anrechenbaren Kosten (max. 100.000 Euro anrechenbare Kosten je Projekt)

8) Anlage von Demonstrationsflächen zum Zwecke der Forschung und Weiterbildung

Förderung aller anfallenden Kosten (Bodenproben, Gutachten, Pflanzen, Pflanzung, Zäunung, Pflege)

- Förderung max. 50% der Kosten

II) Waldökologische Maßnahmen

1) Verjüngung von Erhaltungsbeständen oder Naturwaldgesellschaften

Gutachten des BFW unbedingt erforderlich

- Förderung max. 50 % der Kosten

2) Maßnahmen zur Förderung seltener Bewirtschaftungsformen (Plenterwaldförderung)

Voraussetzung: 3-schichtiger Bestandaufbau sowie ausreichender, ungefährdeter Tannenanteil in der Verjüngung

- Förderung 50 Euro/ha/Jahr
(Zahlungsantrag mit Mehrfachantrag)

III) Schutzwaldverbesserung

Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (M 226) – Wiederherstellung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktion des Waldes, ISDW

- Waldbauliche Maßnahmen
 - ✓ Aufforstung

- ✓ Mischungsregelung und Standraumregulierung
 - ✓ Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität von Waldbeständen (Durchforstung und Vorlichtungen); Förderung zwischen 7,0 und 18,5 Euro/fm (siehe eigene Detailrichtlinie)
 - ✓ Errichtung von Kontrollzäunen
 - Begleitende technische Maßnahmen
 - ✓ Schutz der Verjüngungen gegen Schneeschub
 - ✓ Herstellung von Bermen
 - ✓ Querfällen von Bäumen
 - ✓ Begehungssteige
 - ✓ Trennung von Wald und Weide
 - Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Projektmanagement und Projektbetreuung
- Förderung max. 90 % der Kosten (Projekt unbedingt erforderlich!)

IV) Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft

Walderschließung

Die erforderlichen rechtlichen Bewilligungen (Forstrecht, Naturschutz usw.) müssen vorliegen. Nettoförderung bei Einzelprojekten, Bruttoförderung bei Bringungsgenossenschaften nach dem FG 1975.

- Neubau von Forststraßen (Rückewege werden nur in Zusammenhang mit LKW-befahrbaren Forststraßen gefördert)
 - Umbau von bestehenden, dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen (keine normale Instandsetzungsarbeiten)
- Förderung max. 40 % der Kosten

V) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen

1) Borkenkäferbekämpfung

- Fangbaumvorlage im Frühjahr bis spätestens 15. April (im Gebirge bis 31. Mai)
- Meldung an BFI vor Vorlage unbedingt erforderlich
- Führung eines Fangbaumprotokolls
- pro Betrieb max. 100 St. (zwischen 51-100 St. nur mehr halber Förderungssatz)
- Mindestvorlage je Betrieb 5 Stk. bei Buchdrucker bzw. 15 St. bei Kupferstecher
- für Fangbaumförderung muss gesonderter Antrag gestellt werden (Grund: Abwicklung als Sammelantrag, keine Vermischung mit anderen Maßnahmen, keine vorhergehende Genehmigung erforderlich)

- Fangbäume gegen Buchdrucker Förderung 22 Euro/Baum
- Fangbäume gegen Kupferstecher Förderung 7 Euro/Baum

Eine Förderung von Fangbäumen kann nur dort erfolgen, wo in den letzten Jahren Käferschäden aufgetreten sind.

2) Fichtenblattwespenbekämpfung im ausgewiesenen Befallsgebiet

Räumung von max. 5 m hohen, stark von Fichtenblattwespen befallenen Jungbeständen

- Förderung 500 Euro/ha

3) Forstschädlingsbekämpfung bei akuter Gefahr von Massenvermehrungen

- Förderung bis 60 % der Kosten (Sonderprojekt erforderlich)

4) Förderungen von Spechtbäumen, Alt- und Totholz im Wald

Erhaltung und Förderung der Biodiversität von Waldökosystemen

Voraussetzungen

- Wirtschaftswald und bringbare Lage
- Stehenlassen auf 20 Jahre
- nicht entlang von öffentlichen Wegen und Straßen (Gefährdung!)
- Mindestdurchmesser 50 cm
- liegenlassen umgefallener Bäume
- Markierung mit Spechtbaumplakette
- max. 10 Bäume je Waldeigentümer und Jahr förderbar

Förderungshöhe (Euro/Baum)

BHD in cm	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 +
lebend	90,0	120,0	150,0	190,0
tot	45,0	60,0	75,0	95,0

VI) Förderung des Fremdenverkehrs (M 313)

Förderung der Erholungswirkung des Waldes

Anlage von Waldlehrpfaden, Rastplätzen, Hütten usw.

- Förderung max. 40 % der Kosten
- max. 25.000 Euro anrechenbare Kosten, mindestens 2.500 Euro

VII) Schutz – und Bewirtschaftungspläne in Natura 2000-Gebieten und Biotopschutzwälder (M 323)

Eine Förderung ist nur in Gebieten, die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG (Natura 2000-Gebiete) in Österreich ausgewiesen wurden und in Gebieten gemäß § 32a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) möglich

- Förderung max. 40 % der Kosten (je ausgewiesenem Gebiet ist nur eine einmalige Förderung möglich (förderbare Gesamtkosten max. 25.000 Euro))

VIII) Förderung von Maschinen (M 122+M 123+M 124)

- Voraussetzungen
 - ✓ keine Förderung von Ersatzinvestitionen oder Gebrauchtmaschinen
 - ✓ strenge Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Investition (Begründung bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung unbedingt erforderlich)
 - ✓ Maschinen sind nur im Rahmen von Waldwirtschaftsgemeinschaften oder MR-KEGs förderbar
 - ✓ in der WWG vorhandene, bereits geförderten Maschinen werden bei der Förderungsentscheidung mitberücksichtigt
 - ✓ Stundenzähler an Maschine erforderlich; Führung eines Maschineneinsatzbuches
 - ✓ Mindestauslastung:
 - Krananhänger (Richtwert je Gerät 300 ha Waldfläche)
250 Kranbetriebsstunden/Jahr
 - Funkseilwinde (Richtwert je Gerät 300 ha Waldfläche)
1.500 fm/Jahr
 - Schneidspalter: Die Mindestauslastung ist gerätespezifisch mit dem Land Oberösterreich abzuklären
 - Abschiebewagen: Füllvolumen bis 22 m³ → 1.200 Srm/Jahr
ab 22 m³ → 1.500 Srm/Jahr
- Geräte und Einrichtungen zur Verbesserung der Brennholzerzeugung, Geräte und Einrichtungen zur Verbesserung der Trocknung von Brennholz sowie für den Transport von Hackgut
 - Förderung max. 40 % der Kosten
- Krananhänger, Funkseilwinden (Richtwert je Gerät 300 ha Waldfläche)
 - Förderung max. 20 % der Kosten
- Innovationen (neue Geräte und Maschinen)
 - Förderung max. 50 % der Kosten
- Hackgutlagerung (nur reine Forstbetriebe, sonst selber Förderungssatz von Agrarförderung)
 - Förderung max. 20 % der Kosten

IX) Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien im Forstsektor (M 124 und M 123)

Stärkung des Forstsektors durch eine überbetriebliche Zusammenarbeit

1) Förderung der Waldwirtschaftsgemeinschaften

- Voraussetzungen
 - ✓ mind. 10 Mitglieder und mind. 200 ha Waldfläche

- ✓ Vorlage einer Nutzungsplanung für den Zeitraum 2007 – 2013
- ✓ Vorlage eines jährlichen Leistungsberichtes
- ✓ mind. 1 Waldhelfer (Qualifikation Forstwirtschaftsmeister bzw. vergleichbare Ausbildung)

➤ **Förderungsgegenstände**

✓ **Waldhelfereinsatz**

- + Organisationsarbeiten für die WWG
- + Auszeige
- + Unterstützung beim gemeinsamen Holzverkauf
- + Anlage von Beispielflächen
- + Mitwirkung bei Schulungen für die Waldeigentümer bei Durchforstung, Einzelstammnutzung und Katastrophenholzaufarbeitung:
Schulung der Waldeigentümer: pro Waldeigentümer max. 40 Std./Jahr (die zu schulende Person muss mitarbeiten); max. förderbarer Stundensatz für Waldhelfer laut ÖKL-Richtlinien zuzüglich 35 % Erschwerungszulage (derzeit 15,50 Euro/Std); max. förderbarer Stundensatz für Förster gemäß den kollektivvertraglichen Bestimmungen
normale Arbeitseinsätze ohne Schulung sind nicht förderbar.

- Förderung: max. 50 % der Kosten

✓ **Verbesserung der Information** (Exkursionen, Schulungen, Ankauf oder Erstellung von Informationsmaterial)

- Förderung max. 80 % der Kosten

2) **Förderung von forstlichen Zusammenschlüssen**

- Nur Förderung von Projekten möglich; max. 50 % der Kosten, bei Verbesserung der Information 80 % (keine Förderung des laufenden Aufwands)

X) Sonderförderungen in Natura 2000-Gebieten

In Natura 2000-Gebieten sind grundsätzlich dieselben Förderungsmöglichkeiten wie außerhalb gegeben. Es ist allerdings sicherzustellen, dass durch geförderte Maßnahme nicht Schutzgüter verletzt werden. Die diesbezügliche Klärung muss unbedingt vor Durchführung der Maßnahmen erfolgen.

Zur Unterstützung der Ziele von Natura 2000 (Erhöhung der Biodiversität, naturnaher Bestandaufbau), sind folgende zusätzliche Förderungen möglich:

1) **Sonderförderung für Totholz, sowie Alt- und Spechtbäume**

Stehenlassen der Bäume 40 Jahre; Förderung ab BHD 40cm möglich

- erhöhte Förderung gemäß Tabelle (max. 30 Bäume je Waldeigentümer und Jahr förderbar)

BHD in cm	40 - 49	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 +
lebend	90,0	120,0	160,0	190,0	250,0
tot	45,0	60,0	80,0	95,0	125,0

2) Sonderförderung für Aufforstungsmaßnahmen und Naturverjüngungen

Bei Einhaltung nachstehender Bedingungen zusätzlich zu jenen von Punkt I 1) wird eine erhöhte Förderung gewährt.

Fichten-Tannen-Buchenwald:	bei 2) Fichtenanteil < 50%
Buchenwald:	bei 3) und 4) mind 20% Buche und Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung
Eichenzwangsstandort:	bei 3) und 4) Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung
Bergahorn-Eschenwald:	bei 3) Verzicht auf jegliche Nadelholzbeimischung und mind. 25% Esche und 25% Ahorn
Auwald:	bei 3) Verzicht auf die Pflanzung von Schwarznuss oder Robinie, mind. 10% Anteil von Weißerle oder Schwarzpappel

- Zuschlag von einmalig 400 Euro/ha zu den Förderungssätzen gemäß Punkt I 1) → Zahlungsantrag über Mehrfachantrag

XI) Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (M 111)

1) Förderung von Teilnehmern

- ✓ mind. 8 Unterrichtseinheiten
- ✓ Qualifizierungskosten ab 75 Euro pro Vorhaben und Teilnehmer
- ✓ Mindestanwesenheitsdauer 80 %
 - Förderungsintensität bis zu 83 % bei bundesweit durch das BMLFUW festgelegten Zertifikatskursen bzw. bis zu 66 % bei allen anderen Bildungsmaßnahmen

2) Veranstalterförderung (Abwicklung und Antragstellung beim BMLFUW)

XII) Waldpädagogik (M 111 und M 313)

Abwicklung über "Drehscheibe Waldpädagogikförderung in Österreich"

Linz, am 8. Jänner 2009